



Arbeitnehmer - So wird gewählt

Am 2. Juli finden die Personalratswahlen in Baden-Württemberg statt.

Mit dieser Wahl entscheiden Sie über Ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Personalräten.

Sowohl für den Bezirkspersonalrat bei der OFD Karlsruhe als auch den Hauptpersonalrat beim Finanzministerium gilt das Verhältniswahlrecht, d.h. nach der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhält, wird nach dem d'Hondtschen Verfahren die Anzahl der Sitze ermittelt, die die jeweilige Liste erhält.

Innerhalb der Liste gilt die Mehrheitswahl, d.h. nach der Reihenfolge der persönlich erhaltenen Stimmen werden die Sitze besetzt. Für die Wahl zum Bezirkspersonalrat gibt es zwei, für die Wahl zum Hauptpersonalrat drei Listen.

Sie haben für die Wahlen zum **Bezirkspersonalrat 2 Stimmen** und für die Wahlen zum **Hauptpersonalrat 5 Stimmen**.

Bezirkspersonalrat: Sie dürfen einer/m *Kandidat/in maximal 2 Stimmen* geben.

Hauptpersonalrat: Sie dürfen einer/m *Kandidat/in maximal 3 Stimmen* geben.

Verteilen Sie **alle Stimmen** auf die Liste der **DSTG**.